

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konsumentenforum

Abkürzung der Firma / Organisation : kf

Adresse : Grossmannstrasse 29

Kontaktperson : F. Troesch

Telefon : 044 344 50 60

E-Mail : forum@konsum.ch

Datum : 6.12.2008

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 19. Dezember 2008 an folgende E-mail Adresse: lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen: Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008

Allgemeine Bemerkungen

Änderungserlasse:

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)

Verordnung des EDI über Suppe, Gewürze und Essig

Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte

Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee und Guarana

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe

Neue Verordnungen

Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben

Verordnung des EDI über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74
www.bag.admin.ch

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Allgemeine Bemerkungen	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
kf	Generell erscheint es problematisch, einzelne Bestimmungen aus dem EG-Recht einfach im schweizerischen Lebensmittelrecht zu übernehmen, ohne die dazu erforderliche politische Diskussion zu führen. In den letzten Jahren hat sich dadurch ein Flickwerk entwickelt, welches im Rahmen einer umfassenden Revision des Lebensmittelrechts bereinigt werden muss. Gleichzeitig sind die Strukturen bei Bund und Kanton den neuen Erfordernissen entsprechend zu reorganisieren.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 35 1-3	Das EG - Recht geht in der Richtlinie 76/768/EWG wesentlich weiter als das Schweizerische Lebensmittelrecht. So ist beispielsweise der Täuschungsschutz explizit vorgeschrieben, ebenos detaillierte Bestimmungen bezüglich Gesundheitsschutz. Eine Anpassung der Definition ohne integrale Übernahme sämtlicher EG-Vorschriften wird abgelehnt	Die heutige restriktive Definition ist beizubehalten, das kf begrüsst eine Übernahme sämtlicher EWR-Bestimmungen, namentlich des Täuschungsschutzes.

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

--	--	--	--

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (Kennzeichnungsverordnung)

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
kf	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 26	Die mit der Revision angestrebte Verbesserung der Rechtssicherheit ist zu begrüßen	
kf	Art. 29 c	Die einheitliche Regelung bezüglich Tagesdosis wird befürwortet. Allerdings sollte in einer künftigen Revision die immer häufiger auftretenden grafischen Nährwert- und Inhaltstoffangaben auf der Basis einheitlicher Portionengrößen geregelt werden.	
kf	Art. 34	Die heutige Regelung ist unübersichtlich und für Konsumentinnen und Konsumenten nicht mehr nachvollziehbar. Die Streichung von Art. 34 ist deshalb sinnvoll. Es muss aber künftig Gewähr geboten sein, dass klar zwischen einer Aromatisierung mit natürlichen Bestandteilen oder künstlichen Aromastoffen unterschieden werden kann. Synthetisch aromatisierte Erzeugnisse sind mit der deutlichen Aufschrift "mit X - Aroma" zu kennzeichnen.	

Verordnung des EDI über Suppe, Gewürze und Essig

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene	Allgemeine Bemerkungen
--	-------------------------------

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

Ab-kürzung verwenden)			
kf			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 22 Abs. 2 Bst b	Die Anpassung an des EG-Recht ist an sich verständlich; sie ist indessen nur akzeptabel, wenn die Nährwertkennzeichnung deutlich lesbar ist. Diesbezüglich sollten die Bestimmungen verschärft und konsequent durchgesetzt werden.	

Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	17 Abs. 3	Durch eine geeignete Aufschrift (z.B. "mit X-Aroma" muss sichergestellt sein, dass auch künftig einfach zwischen natürlichen Bestandteilen und synthetischer Aromatisierung unterschieden werden kann.	

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

--	--	--	--

Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 34 Abs. 2	Durch eine geeignete Aufschrift (z.B. "mit X-Aroma" muss sichergestellt sein, dass auch künftig einfach zwischen natürlichen Bestandteilen und synthetischer Aromatisierung unterschieden werden kann.	

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 10	Die umfassende Deklaration allergener Substanzen wird	

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

		begrüssst	
kf	Art. 17 Anhang 2	Dieser Anhang ist zwar nicht Gegenstand der Revision, sollte aber den Vorgaben der LGV angepasst werden. Das Produktionsland ist in jedem Fall anzugeben, auch wenn Sangria in Spanien oder Portugal hergestellt worden ist.	

Verordnung des EDI über die in Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 2 Abs. 3	Die Präzisierung wird befürwortet. Die Bestimmung, wonach alles, was in der EU zulässig ist, unbesehen in der Schweiz verkehrsfähig ist, geht ohnehin schon sehr weit. Aus Sicht des kf sollten eine Übersicht über die notifizierten Produkte veröffentlicht werden. Ferner ist im Rahmen der THG-Revision zu prüfen, ob für solche Zusatzstoffe eine Allgemeinverfügung für die Verkehrsfähigkeit vorausgesetzt werden soll	

Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
---------------------	-------------------------------

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**

(bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
kf	Art. 3	Es erscheint zweckmässig, dass die baulichen Hygienemassnahmen für Sömmerebetriebe verhältnismässig vorgeschrieben werden. Eine Ausdehnung auf alle Milchprodukte ist indessen zu weitgehend.	Für die Lagerung von dazu geeigneten Milchprodukten in Räumen wie...
kf	Art.		

Verordnung des EDI über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
kf	<p>Die Einführung einer Ausbildungspflicht ist nötig und wird befürwortet. Der vorliegende Entwurf lässt indessen zuviele Punkte offen. Nötig sind differenzierte Bestimmungen für Personen, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten und behandeln, und solchen, die Lebensmittel lagern, transportieren, abgeben oder anpreisen. Für die erste Kategorie ist die in der Verordnung vorgeschriebene Ausbildung vorzusehen, für die zweite eine solche, welche die Beherrschung der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken ermöglicht. Für die verantwortliche Person ist in jedem Fall eine definierte und nach einheitlichen Standards zu prüfende Hygieneausbildung vorzuschreiben. Selbstverständlich können Berufslehrgänge, welche diese Kenntnisse vermitteln, ebenfalls anerkannt werden.</p> <p>Unklar ist bei der heutigen Rechtslage, welche Betriebe überhaupt eine verantwortliche Person bezeichnen müssen. Das kf vertritt den Standpunkt, dass dies in sämtlichen Lebensmittelbetrieben, Einzelhandels- und Zerlegebetrieben der Fall sein muss. Die einschlägigen Bestimmungen sind in diesem Sinne zu präzisieren.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und Erlass von 2 Verordnungen:
Anhörung vom 3.11.2008 bis 19.12.2008**
